



## INHALTSVERZEICHNIS

### NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018 Seite 1

### BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf Seite 9

Bekanntmachung zur Berufung der Wahlleitung für die Kommunalwahlen im Jahr 2019 Seite 10

Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen Seite 10

1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung Seite 11

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen Seite 12

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019 des Eigenbetriebes Abwasser Seite 12

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „30 kV-Kabel Karow – Hohen Neuendorf“ Seite 12

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Ergänzungssatzung „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ Seite 14

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ Seite 15

### TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf Seite 16

Schiedsstelle Seite 16

NOTRUFNUMMERN Seite 16

## NIEDERSCHRIFTEN

### Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 29.11.2018

**Sitzungsraum:** Rathaussaal,  
16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2

**Beginn:** 18:30 Uhr

**Ende:** 22:30 Uhr

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:  
gez. Dr. Raimund Weiland

**Schriftführerinnen:**  
gez. Kathrin Listing  
gez. Petra Wendel

#### Anwesende Mitglieder

##### Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

##### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

##### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

##### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

##### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrlé, Josef **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **fraktionslos**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **fraktionslos**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Fäscher, Ariane **Fachbereichsleiterin Marketing u. Kommunikation**

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela **Fachbereichsleiterin Finanzen**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

#### Fehlende Mitglieder

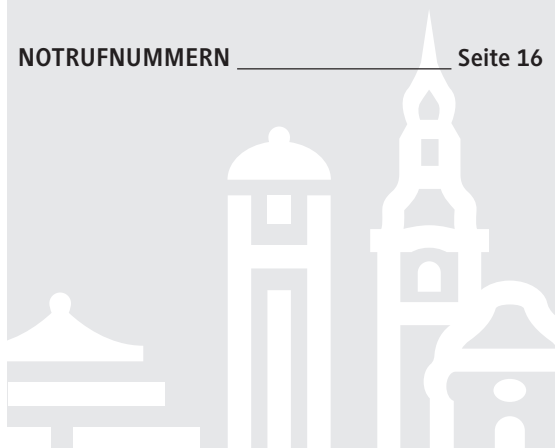
Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

#### Tagesordnung

##### I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Berufung der Wahlleitung und der stellvertretenden Wahlleitung **B 061/2018**
- 6 Antrag der CDU-Fraktion – „Innovationspreis der Stadt ausrufen!“ **A 040/2018**
- 7 Antrag der SPD-Fraktion – Bezahlbarer Wohnraum an der Schillerpromenade **A 042/2018**
- 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE., Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbau in Hohen Neuendorf neu ausrichten **A 047/2018**
- 9 Antrag der SPD-Fraktion – Kauf Schillerpromenade **A 048/2018**
- 10 Antrag der SPD-Fraktion – EDV an unseren Schulen **A 043/2018**
- 11 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf **B 056/2018**
- 12 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen **B 057/2018**
- 13 Vereinsförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf **B 024/2018**
- 14 Anpassung Regelwerk für den Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf ab dem Jahr 2019 **B 036/2018**



- 15 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler und SPD – Ehrenamt der Feuerwehr weiter stärken **A 044/2018**
- 16 Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf **B 034/2018**
- 17 Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 043/2018**
- 18 Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ **B 044/2018**
- 19 Straßenbaumaßnahme der Straße Am Alsenplatz im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 051/2018**
- 20 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/ Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen – Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen **A 045/2018**
- 21 Antrag der SPD-Fraktion – Kindertagespflegsatzung: Elternbeiträge **A 046/2018**
- 22 Antrag der CDU-Fraktion – „Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide“ **A 049/2018**
- 23 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen von zwei bis drei Parkbänken zwischen dem Seniorenwohnheim ALEP und Kölle im Stadtteil Borgsdorf **A 050/2018**
- 24 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen/ Anbringen eines Postbriefkastens am Seniorenwohnheim ALEP im Stadtteil Borgsdorf **A 051/2018**
- 25 Antrag der Fraktion Stadtverein – Optische Aufwertung des Bahnhofsgebäudes am S-Bahnhof Hohen Neuendorf **BI A 015/2018**
- 26 Information zum Antrag der CDU-Fraktion – Archäologische Ausgrabungen in Pinnow (Vorlage Nr. BI A 040/2016) **I 006/2018**
- 27 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 28 Bericht des Bürgermeisters

## II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 29 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 30 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 31 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
- 32 Schließung der Sitzung

## Sitzungsergebnis:

### I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

#### 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt die anwesenden Sitzungsteilnehmer und Gäste. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt. Mit der Anwesenheit von 25 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland bittet die Anwesenden sich zu erheben, um eine Gedenkminute für den am 28.11.2018 im Alter von 91 Jahren verstorbenen ehemaligen Bürgermeister der Stadt Hohen Neuendorf, Herrn Günter Siebert, abzuhalten.

Herr Dr. Weiland teilt mit, dass sich per Stand vom 27.11.2018 die Fraktion FDP/Freie Wähler aufgelöst hat. Die beiden bisherigen Mitglieder sind als Einzelkandidaten zu behandeln.

#### 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Matthes bittet, die Niederschrift auf Seite 21, Top 19, Antrag Nr. A 035/2018, in seiner persönlichen Erklärung zum Abstimmungsverhalten dahingehend zu ergänzen, dass er Frau Gossmann-Reetz in ihrer Funktion als Landtagsabgeordnete gebeten habe, sich für den Radweg „um Stolpe herum“ einzusetzen. Sie hatte darauf geantwortet: „es sei notiert“.

Herr Lüdtker merkt an, dass seine Äußerung im Top 31, Antrag Nr. A 027/2018: „Herr Lüdtker weist auf den akuten Parkplatzmangel“, so nicht korrekt dargestellt wurde. Diese Aussage bezog sich inhaltlich und im Zusammenhang auf den vorhergehenden Antrag Nr. A 041/2018 „Mehr Parkplätze am Bahnhof Hohen Neuendorf“. Er bittet um ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung und um Korrektur seines Redebeitrages. Des Weiteren bittet er, die in der letzten Sitzung aufgezeigte Ergänzung zur Niederschrift vom 30.08.2018 auch in dem entsprechenden Protokoll einzufügen.

Herr Dr. Weiland sagt eine Prüfung der geäußerten Einwendungen zu.

Ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung zur Anmerkung von Herrn Lüdtker hat ergeben, dass seine Äußerung „auf den akuten Parkplatzmangel“ zum vorhergehenden Top 30, Antrag Nr. A 041/2018 gehört und entsprechend geändert wird. Die Ergänzung der persönlichen Erklärung zur Partnerschaft mit Bergerac ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die Anmerkung von Herrn Matthes, dass Frau Gossmann-Reetz sich für den Radweg „um Stolpe

herum“ in ihrer Funktion als Landtagsabgeordnete einsetzen möge, wird, wie gewünscht, ergänzt.

Die Niederschrift gilt einschließlich der Änderungen als genehmigt.

#### 3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, die Tagesordnungspunkte (TOP) 20, gemeinsamer Antrag Nr. A 047/2018 „Kommunalen Wohnungsbau in Hohen Neuendorf neu ausrichten“ und 21, Antrag Nr. A 048/2018 der SPD-Fraktion zum „Kauf Schillerpromenade“ mit dem TOP 6, Antrag Nr. A 042/2018 der CDU-Fraktion „Bezahlbarer Wohnraum an der Schillerpromenade“, aufzurufen und abzustimmen. Diese sprechen seines Erachtens inhaltlich das gleiche Thema an.

Herr Andrie kann dem zustimmen und bittet, den fraktionsübergreifenden Antrag unter TOP 18 Nr. A 045/2018 „Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen“ mit zu beraten.

Für Herrn Dr. Weiland ist hier kein Zusammenhang erkennbar.

Herr Tschaut betont, dass die gemeinsamen Anträge unter TOP 17 „Ehrenamt der Feuerwehr weiter stärken“ sowie TOP 18 „Baulandpotentiale sozialpolitisch erschließen“ zwar von seiner Fraktion, aber nicht mit seinem Einverständnis eingereicht wurden. Er verlangt, in diesem Zusammenhang nicht genannt zu werden.

Herr Dr. Weiland erwidert, dem Ansinnen von Herrn Tschaut könne er nicht nachkommen, da die Fraktion FDP/Freie Wähler zum Zeitpunkt der Einbringung bestand und die Anträge ordnungsgemäß eingingen. Anderes sei fraktionsintern zu klären.

Herr Matthes beantragt, den TOP 9, Beschlussvorlage Nr. B 056/2018 „Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung....“ und den TOP 10, Beschlussvorlage Nr. B 057/2018 „2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren...“ auf die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zu setzen. Ferner beantragt er, den TOP 13, Beschlussvorlage Nr. B 034/2018 „Haushaltssatzung...“ auf den TOP 3 zu setzen. Er begründet seine Änderungsanträge mit der Wichtigkeit, auch für die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Herr Dr. Weiland merkt an, da man sich bereits im TOP 3 befinde, kein Aufrufen als TOP 1 und 2 möglich ist. Er schlägt Herrn Matthes vor, die von ihm beantragten TOPs nach der Einwohnerfragestunde aufzurufen, sofern dafür eine Mehrheit erkennbar ist.

Herr Matthes übernimmt den Vorschlag.

Herr Apelt beantragt, den TOP 8, Beschlussvorlage Nr. B 061/2018 „Berufung der Wahlleitung...“ vorzuziehen und als TOP 5, hinter der Einwohnerfragestunde, aufzurufen.

Herr Matthes räumt ein, dem Antrag der Verwaltung den Vortritt und seine beantragten TOP daran anzuschließen.



Herr Dr. Guretzki beantragt, den TOP 17, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/Freie Wähler und SPD, Nr. A 044/2018 vor den TOP 13 „Haushaltssatzung...“ zu setzen, um eine Berücksichtigung zu ermöglichen.

Herr Dr. Weiland stellt seinen Änderungsantrag, die Tagesordnungspunkte 20 und 21 mit dem TOP 6 gemeinsam aufzurufen und zu beraten, zur Abstimmung.

- 25 Jastimmen
- 0 Neinstimmen
- 1 Stimmenthaltung.

**Dem Antrag wird einstimmig gefolgt.**

Herr Dr. Weiland stellt den Änderungsantrag von Herrn Apelt, den TOP 8 direkt nach der Einwohnerfragestunde aufzurufen, zur Abstimmung.

**Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.**

Herr Dr. Weiland stellt den Änderungsantrag von Herrn Matthes, die Tagesordnungspunkte 9, 10 und 13 hinter den neuen TOP 5 „Berufung der Wahlleitung“ zu setzen, zur Abstimmung.

- 11 Jastimmen
- 12 Neinstimmen
- 3 Stimmenthaltungen

**Somit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.**

Herr Dr. Weiland stellt den Änderungsantrag von Herrn Dr. Guretzki, den TOP 17 vor den TOP 13 zu setzen, zur Abstimmung.

- 15 Jastimmen
- 8 Neinstimmen
- 3 Stimmenthaltungen

**Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.**

Es wird entsprechend der so geänderten Tagesordnung verfahren.

#### 4 | Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Weiland bittet die Bürger an das Mikrofon zu treten und ihren Namen zu nennen. Sollte das Einverständnis vorliegen, den Namen ausführlich im Protokoll wiederzugeben, bittet er, das explizit zu äußern. Anderenfalls wird auf die Nennung der vollständigen Daten verzichtet und eine Namensabkürzung verwendet.

Herr W. vermisst beim Radweg vom Bahnhof Hohen Neuendorf in Richtung Kaufland verlaufend die Unterteilung in Rad- und Fußgängerweg. Da aktuell nur ein Weg zur Verfügung steht, verweist er auf die Gefahr, dass Radfahrer mit den Fußgängern kollidieren. Er schlägt vor, hier eine Trennlinie aufzubringen.

Herr Apelt erklärt, dass die Stadt zur Umsetzung höherwertigen Rechtes nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgefordert wurde. Hier handelt es sich um keinen gemeinsamen Rad- und Gehweg mehr. Den Gehweg dürfen Radfahrer in angemessener Geschwindigkeit befahren, haben jedoch auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Eine Unterteilung des Weges ist somit nicht vorzunehmen.

Herr Hübner nimmt ab 18:52 Uhr an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

Herr S. spricht für den Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf die aktuell unbefriedigende Probensituation im Vereinshaus im Stadtteil Stolpe an. Bedingt durch diesen stadtauswärts gelegenen Ort hat sich die Anzahl der Mitglieder im Laufe der Zeit deutlich verringert. Vorwiegend für Kinder ist dieser Ort nur schwer erreichbar. Er teilt die Bedenken der Eltern, die ihre Kinder nicht allein dort hinschicken möchten. Mit der Bereitstellung eines Probenraumes im „Kulturbahnhof“, mitten im Stadtgebiet gelegen, erhofft man sich eine Verbesserung der Situation.

Herr H., Vorsitzender des Vereins Philatelie in Hohen Neuendorf, sieht ebenfalls einer neuen Unterbringungsmöglichkeit im „Kulturbahnhof“ entgegen.

Herr Dr. Weiland verweist auf einige vorliegende Handouts. Ferner liegt ein Schreiben von Herrn Bormeister zur Aussprechung einer Ehrenbürgerschaft vor. Dieses Thema wird nach einer eben mündlich erfolgten Auskunft der Verwaltung wahrscheinlich auf der Tagesordnung des Hauptausschusses im Januar 2019 stehen. Er bittet Herrn Bormeister, das Partnerschaftskomitee entsprechend zu unterrichten.

Herr S. möchte wissen, inwieweit die Bevölkerung bzw. die Interessenten mit in die Belegungsplanung für den „Kulturbahnhof“ einbezogen werden. Liegt für die Stadt Hohen Neuendorf ein Kulturentwicklungs-konzept vor?

Herr Apelt erwähnt, dass das vorhandene Belegungskonzept in den Ausschüssen ausführlich beraten und beschlossen wurde. Sollte es seitens der Politik gewünscht werden, könnte man damit nochmals in die Fachausschüsse gehen. Damit bestünde die Möglichkeit für die zukünftigen Nutzer, sich erneut mit einzubringen. Er weist darauf hin, dass genau zu diesem Belegungskonzept ein Planungsangebot vorliegt. Bei Änderungen in diesem, wäre daher von Verzögerungen im weiteren Ablauf auszugehen. Vorgesehen ist, mit dem Abschluss der Planungen noch im Jahr 2019 den Bauantrag einzureichen und möglichst zeitnah die Baugenehmigung zu erhalten. Für die Jahre 2020/2021 sind die Investitionen geplant. Herr Apelt merkt an, dass es kein Kulturentwicklungs-konzept für Hohen Neuendorf gibt, hier besteht Nachholbedarf.

#### 5 | Berufung der Wahlleitung und der stellvertretenden Wahlleitung

Vorlage: B 061/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 (BbgKWahltagV), finden am 26. Mai 2019

Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen statt.

Im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen ist die Berufung einer Wahlleitung und eines Stellvertreters erforderlich. Gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erfolgt die Berufung durch die Stadtverordnetenversammlung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen für das jeweilige Wahlgebiet.

Die Berufung gilt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung der Wahlleitung und seines Stellvertreters endet die Amtszeit des bisherigen.

Zur Wahrung der Frist muss die Beschlussfassung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters spätestens in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2018 erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft

1. Wahlleitung **Herr Fabian Kulow**

2. stellvertretende Wahlleitung **Frau Franziska Nisser**

für die im Jahr 2019 anstehende Kommunalwahl im Wahlgebiet der Stadt Hohen Neuendorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_27  
 Nein-Stimmen: \_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

#### 6 | Antrag der CDU-Fraktion – „Innovationspreis der Stadt ausrufen!“

Vorlage: A 040/2018

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_27  
 Ja-Stimmen: \_\_\_26  
 Nein-Stimmen: \_\_\_1  
 Enthaltungen: \_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**Damit ist der Antrag Nr. A 040/2018 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.**

## 7 Antrag der SPD-Fraktion – Bezahlbarer Wohnraum an der Schillerpromenade

Vorlage: A 042/2018

### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, umgehend alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die geplante Wohnungsbaumaßnahme in der Schillerpromenade gemeinsam mit dem Kreis umgesetzt wird. Dazu ist bis Januar 2019 eine Gesellschaft zu gründen, die als Gesellschafterin für die Stadt Hohen Neuendorf mit der OHBV eine gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft errichtet. Als erstes Projekt dieser Wohnungsbaugesellschaft soll die Schillerpromenade entwickelt werden.

### Begründung:

Im Gespräch mit dem Landkreis hat Herr Bürgermeister Apelt signalisiert, dass aus Sicht der Stadt Hohen Neuendorf kein Interesse an einer gemeinsamen Umsetzung des geplanten Wohnungsbaus in der Schillerpromenade besteht. Als Begründung wurden im Wesentlichen die hohen Kosten genannt. Danach hat Herr Apelt die Fraktionen darüber in Kenntnis gesetzt, von denen es bislang jedoch kein eindeutiges Votum zu dieser Entscheidung gab.

In der Oktober-Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses hat die Verwaltung unter dem Tagesordnungspunkt „Information zum Eckpunktepapier Wohnungsbaugesellschaft“ auch zur „Schillerpromenade“ informiert. Die Kosten, die umzulegen wären, belaufen sich laut Schätzung der Stadt Hohen Neuendorf auf ca. 2,2 Mio. EUR und nach Schätzung des Kreises auf 3,2 Mio. EUR. Grund hierfür seien die unterschiedlichen Ansätze in der Finanzierung. Geplant seien ca. 38 Wohneinheiten. Auch wies die Verwaltung darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung „nur sozialer Wohnungsbau“ möglich sei, bezahlbaren Wohnraum könne die Stadt nicht schaffen, dem stehe das Beihilferecht entgegen.

Nach Einschätzung der SPD Hohen Neuendorf ist es aber einer Kommune durchaus möglich, bezahlbaren Wohnraum und nicht „nur sozialen Wohnungsbau“ zu schaffen. Auch könnte der notwendige „Hohen Neuendorfer Anteil“ an der Wohnungsbaugesellschaft, wie für Immobilien wirtschaftlich auch am sinnvollsten kreditfinanziert oder auch durch Einbringung kommunaler Grundstücke und / oder Wohnungen aufgebracht werden.

Deshalb sollten dringend die realen Kosten verlässlich kalkuliert und die Einschätzung, dass „nur sozialer Wohnungsbau“ möglich sei, qualifiziert untersetzt werden.

Eine gemeinsame Gesellschaft der Stadt Hohen Neuendorf mit der OHBV sehen wir als schwer handelbar an. Deshalb wäre es sinnvoller, wenn die Stadt Hohen Neuendorf als Gesellschafterin für diese gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft eine eigene Gesellschaft gründet. Diese kann

dann auch als Vorstufe der geplanten Holding fungieren.

Zur Umsetzung der Wohnungsbaumaßnahme in der Schillerpromenade ist die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft mit dem Kreis notwendig. Diese ist seit über einem Jahr in Vorbereitung. Der Entwurf eines Gesellschaftervertrages liegt bereits vor.

Die OHBV hat nun nach der Hohen Neuendorfer Absage mit der Vermarktung des Grundstücks Schillerpromenade 2 begonnen. Deshalb ist Eile geboten, um überhaupt noch eine gemeinsame Handlungsoption zu erhalten.

Die SPD Hohen Neuendorf hält weiterhin an dem Ziel fest, gemeinsam mit dem Kreis bezahlbaren Wohnraum an der Schillerpromenade zu schaffen. Hier sollen keine überbeuerten Wohnungen entstehen, die nur den Investoren nützen. Stattdessen sollen dauerhaft Vermögenswerte für die Stadt Hohen Neuendorf geschaffen werden.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27  
 Davon stimmberechtigt: 27  
 Ja-Stimmen: 6  
 Nein-Stimmen: 21  
 Enthaltungen: 0  
 Ungültige Stimmen: 0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

## 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE., Stadtverein und Bündnis 90/ Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbau in Hohen Neuendorf neu ausrichten

Vorlage: A 047/2018

### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich erneut dafür aus, den sozial verträglichen Wohnungsbau (Mischung aus Sozialwohnungen und bezahlbaren Wohnungen) in der Stadt Hohen Neuendorf aktiv zu fördern. Gespräche über eine gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft mit dem Landkreis sind bislang ergebnislos geblieben.

Deswegen wird die Stadt nun selber aktiv. Die Stadtverordnetenversammlung strebt gemeinsam mit der Verwaltung an, in den nächsten Jahren rund 200 neue Wohnungen im kommunalen Eigentum zu errichten.

Der bestehende kommunale Wohnungsbestand soll unter wirtschaftlichen und energetischen Gesichtspunkten überprüft werden. Die Verwaltung soll zeitnahe Vorschläge erarbeiten, wie mit dem bestehenden Immobilienbestand umzugehen ist. Insbesondere sollen Grundstücke, die zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses dienen könnten, aufgelistet werden.

Sobald eine kommunale Wohnungsbauinstitution gegründet worden ist, sollen Mehrfamilienhäuser mit vermieteten Wohnungen schrittweise

in die neue Wohnungsbauinstitution überführt werden.

Grundsätzlich sollen Mehrfamilienhäuser mit vermieteten Wohneinheiten nicht an Dritte veräußert werden.

Um diese Ziele schrittweise zu erreichen wird

- der Beschluss Nr. B 001/2018 – wonach der Stadt Hohen Neuendorf die Aufgabe des Wohnungsbaus und der Wohnungsverteilung an den Landkreis Oberhavel delegiert – aufgehoben,
- die aufbauend auf den Beschluss Nr. B 001/2018 geschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt bzw. aufgelöst,
- der Stadtverordnetenversammlung durch die Verwaltung bis Februar 2019 eine grobe Planung zur schrittweisen Errichtung von geförderten Wohnungen im Stadtgebiet vorgelegt und Finanzierungsmodelle zur Realisierung jeweiliger Umsetzungsschritte erarbeitet werden. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit geprüft werden, ob die Stadt Förderprogramme, beispielsweise des Landes und des Bundes, zur Finanzierung in Anspruch nehmen kann.

Der Hauptausschuss ist über den Fortschritt quartalsweise zu informieren, erstmals im Januar 2019.

### Begründung:

Hohen Neuendorf braucht für die eigene Bevölkerung neue Sozialwohnungen und bezahlbaren Wohnraum. Dafür erforderliche Grundstücke gehören bereits der Stadt und können nach und nach bebaut werden. Zur Realisierung bedarf es einer dynamisierten Planung, die u. a. aufzeigt, welche geeigneten Grundstücke vorhanden sind, wie viele Wohneinheiten jeweils entstehen könnten, welcher Zeitraum im Einzelnen benötigt wird und welche institutionellen Lösungen zur Umsetzung geeignet sind. Zusammen mit Fördermitteln und Krediten des Landes, des Bundes und/oder der KfW soll dieser Wohnungsbau so gestaltet werden, dass der kommunale Haushalt möglichst nicht in Anspruch genommen werden muss. Es ist das Ziel, die Planungen für erste Projekte im nächsten Jahr zu beginnen.

### Ergebnis der namentlichen Abstimmung:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 27  
 Davon stimmberechtigt: 27  
 Ja-Stimmen: 18  
 Nein-Stimmen: 9  
 Enthaltungen: 0  
 Ungültige Stimmen: 0

Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**Die Liste zur namentlichen Abstimmung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.**



**9 Antrag der SPD-Fraktion – Kauf  
Schillerpromenade**  
Vorlage: A 048/2018

**Beschlusstext:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Grundstück an der Schillerpromenade, welches aktuell vom Kreis angeboten wird, zum Zwecke des kommunalen Wohnungsbaus zum Verkehrswert zu erwerben. Die notwendigen HH-Mittel sind ggf. über einen Nachtragshaushalt bereitzustellen.

**Begründung:**

Für ihre Novembersitzung liegt der SVV ein Antrag zum Sozialen Wohnungsbau vor. Es sollen 200 geförderte Wohnungen in der Stadt errichtet werden. Schon jetzt ist klar, dass es der Stadt dafür an geeigneten Flächen fehlt. Deshalb sollten grundsätzlich dafür geeignete Flächen erworben werden. Das Grundstück an der Schillerpromenade war für den gemeinsamen Wohnungsbau von Stadt und Kreis vorgesehen. Da dies nicht mehr gewünscht ist, sollte die Stadt hier selbst handeln und dieses Grundstück erwerben.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_27  
Ja-Stimmen: \_\_\_5  
Nein-Stimmen: \_\_\_21  
Enthaltungen: \_\_\_1  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

**10 Antrag der SPD-Fraktion – EDV an  
unseren Schulen**  
Vorlage: A 043/2018

**Beschlusstext:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Schulen in Trägerschaft der Stadt eine Auflistung der offenen EDV-Aufgaben zu erstellen und mit einem verbindlichen Zeitplan zur Erledigung zu versehen.

**Begründung:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat sich gezeigt, dass an den Schulen der Stadt Hohen Neuendorf eine Reihe von offenen Aufgaben im Bereich der EDV vorliegen. Hierzu zählen unter anderem nicht installierte Notebooks, Tablets und interaktive Whiteboards usw.

Hier muss dringend Abhilfe geschaffen und ein strukturiertes Vorgehen angegangen werden, dazu soll dieser Antrag dienen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_27

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_10  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_14  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_3  
Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

**11 1. Änderungssatzung der  
Schmutzwassergebührensatzung der  
Stadt Hohen Neuendorf**  
Vorlage: B 056/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Stadt Hohen Neuendorf für die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Gebühren zu erheben. Die Benutzungsgebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG Bbg sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend § 6 des KAG Bbg vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 wurde auf der Grundlage der Kosten der letzten abgeschlossenen Abrechnungszeiträume sowie den erwarteten Kosten gemäß Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs. Nach dem Kostendeckungsprinzip des KAG sind die Schmutzwassergebühren an die Kostenentwicklung anzupassen. Zur Deckung der Vorhaltekosten dürfen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 KAG angemessene Grundgebühren erhoben werden. Durch die Grundgebühr werden rd. 25 % der Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt. Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung und in der Fachliteratur ist ein Anteil bis zu 30 % allgemein als angemessen anerkannt. Es verbleibt ein ausreichend großer Anteil der Gebühren verbrauchsabhängig, so dass die Gebühren entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtung bemessen werden.

Auf der Grundlage der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019/2020 (siehe Anlage) ist es erforderlich, ab dem 1. Januar 2019 die Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung entsprechend anzupassen.

Der Änderungsvorschlag in § 4 Abs. 2 resultiert aus der aktuellen Rechtsprechung, in der eine lineare Staffelung der Grundgebühr entsprechend des Maßstabs der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage erforderlich ist.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2019/2020 der Stadt Hohen Neuendorf.

**Anlagen:**

- 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf
- Gebührenkalkulation 2019-2020
- Staffelung der Grundgebühr

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_25  
Davon stimmberechtigt: \_\_\_25  
Ja-Stimmen: \_\_\_21  
Nein-Stimmen: \_\_\_3  
Enthaltungen: \_\_\_1  
Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**12 2. Änderungssatzung der Stadt  
Hohen Neuendorf über die Erhebung  
von Gebühren zur Entsorgung aus  
Grundstücksentwässerungsanlagen**  
Vorlage: B 057/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Stadt Hohen Neuendorf für die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage und abflusslosen Gruben Gebühren zu erheben. Die Benutzungsgebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG Bbg sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend § 6 des KAG Bbg vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 wurde auf der Grundlage der Kosten der letzten abgeschlossenen Abrechnungszeiträume sowie den erwarteten Kosten gemäß Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs. Nach dem Kostendeckungsprinzip des KAG sind die Schmutzwassergebühren an die Kostenentwicklung anzupassen.

Auf der Grundlage der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2019/2020 (siehe Anlage) ist es erforderlich, ab dem 1. Januar 2019 die Gebühren für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben anzupassen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

**Anlage:**

- 2. Änderungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung

- von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2019/2020

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_25  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_25  
 Ja-Stimmen: \_\_\_24  
 Nein-Stimmen: \_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_einstimmig zugestimmt

**13 Vereinsförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf**

Vorlage: B 024/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Mit dem Antrag der CDU-Fraktion vom 30.03.2017 (A 010/2017) sowie der notwendigen haushaltsrechtlichen Anpassung der Vergabe von Fördergeldern und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Chören vom 02.06.2010 grundlegend zu überarbeiten. Zudem ist mit der letzten Haushaltsdebatte der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung formuliert worden, nach der Anpassung der Sportförderrichtlinie auch die kulturelle Vereinsförderung auf ein rechtlich sicheres Fundament zu stellen. Dabei wurde, analog zu den grundlegenden Gedanken und Anregungen der Sportförderrichtlinie, die Vereinsförderrichtlinie ausgearbeitet. Die überarbeitete Fassung folgt dem Grundsatz der Gleichstellung der Vereine und der Förderung des Gemeinwesens in der Stadt Hohen Neuendorf. Zudem wurde die Vereinsförderrichtlinie unter der Maxime des weitergeführten Begriffes der Integration zusätzlich nach SGB II, SGB IX, SGB XII und AsylLbG, auch im Sinne der ganzheitlichen Gleichberechtigung, vollständig überarbeitet und angepasst.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf.

**Anlage:**

- Vereinsförderrichtlinie der Stadt Hohen Neuendorf

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_26  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_26  
 Ja-Stimmen: \_\_\_26  
 Nein-Stimmen: \_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_0

Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_einstimmig zugestimmt

**14 Anpassung Regelwerk für den Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf ab dem Jahr 2019**

Vorlage: B 036/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Der Bürgerhaushalt ist ein Beteiligungsinstrument, welches den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bietet, ihre Ideen und Bedürfnisse in die Stadtgestaltung aktiv mit einzubringen. Dabei geht es auch um die Verbesserung des Dialogs zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung und die Wahrnehmung von Chancen, Risiken und Problemen der Stadt. Die Vorschläge der Bürger haben empfehlenden Charakter und sollen langfristig der Politik als Richtschnur für die Bedürfnisse der Bürgerschaft dienen.

Der Bürgerhaushalt soll außerdem zu mehr Bürgernähe und zur Stärkung der Identifikation der Bürger mit der Stadt beitragen. Vor diesem Hintergrund wird der Beteiligungsprozess als Lernprozess verstanden, bei dem erforderlichenfalls von Jahr zu Jahr auf der Basis der jeweils gemachten Erfahrungen Änderungen vorgenommen werden. Dieser Beschluss beinhaltet eine Anpassung des Verfahrens und der aufgestellten Leitlinien, aufgrund von Erfahrungswerten und Wünschen aus der Bürgerschaft. Grundsätzlich besteht der Verfahrensweg darin, dass die Stadtverordnetenversammlung die umzusetzenden Projekte im Anschluss an die Sammlungs- und Abstimmungsphase beschließt und die Verwaltung mit der Planung der Haushaltsmittel und Projektabwicklung beauftragt.

Die Verwaltung regt eine Anpassung des vorhandenen „Regelwerkes“ mit ergänzenden Leitsätzen an.

Leitlinien für den Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf:

1. Im Bürgerhaushalt geht es um Vorschläge zu Investitionen und um Sparvorschläge. Sie sollen der Allgemeinheit zugutekommen und im öffentlichen Raum jedermann zugänglich sein.
2. Alle Einwohner/innen der Stadt Hohen Neuendorf haben ohne Altersbeschränkung die Möglichkeit, sich am Bürgerhaushalt zu beteiligen.
3. Das Budget des Bürgerhaushaltes wird auf max. 100.000 Euro festgesetzt. Ein einzelner Vorschlag soll in der Umsetzung den Wert von max. 30 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten. Der Vorschlag muss zudem im Rahmen der Zuständigkeit der Kommune liegen.
4. Vorschläge können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum jeweilig benannten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge

gehen in das Verfahren des nachfolgenden Bürgerhaushaltes ein. Vorschläge, die keine Mehrheiten finden, müssen ggf. im Folgejahr erneut eingereicht werden.

5. Vorschläge zugunsten von Vereinen, Trägern und Organisationen werden berücksichtigt unter Beachtung des Punkt 1, Satz 2 und Punkt 6 dieser Leitlinie.
6. Vorschläge, die im Rahmen von Förderrichtlinien der Stadt und im Zuge der haushalterischen Mittelzuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung förderfähig bzw. zuzuordnen sind, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden, um Doppelförderungen auszuschließen.
7. Wird das Budget des Bürgerhaushaltes nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung in die Folgejahre ausgeschlossen.
8. Auf Dauer angelegte Projekte, die hohe, kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen, wie z.B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten, etc., können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden.
9. Vollmachten in Bezug auf das Stimmrecht bei der Teilnahme am Bürgerhaushalt sind nur in schriftlicher und unterzeichneter Form erlaubt. Diese werden auf maximal eine Erklärung pro Person begrenzt. Ein entsprechendes Formular wird auf der Seite des Bürgerhaushaltes veröffentlicht und muss zur Abstimmungsveranstaltung vorgelegt werden.
10. Um einen noch breiteren Adressatenkreis zu erreichen, soll die Stadtverwaltung zudem die Online-Abstimmung für den Bürgerhaushalt zielgerichtet weiterentwickeln. Jede/r Einwohner/in darf nur einmal abstimmen. Es bleibt frei, ob er/sie dies online oder im Rahmen der Abstimmungsveranstaltung machen möchte.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beauftragt die Verwaltung, die Leitlinien für den Bürgerhaushalt der Stadt Hohen Neuendorf anzupassen.

Die Umsetzung des Bürgerhaushaltes soll dabei folgenden Leitlinien unterliegen:

1. Im Bürgerhaushalt geht es um Vorschläge zu Investitionen und um Sparvorschläge. Sie sollen der Allgemeinheit zugutekommen und im öffentlichen Raum jedermann zugänglich sein.
2. Alle Einwohner/innen der Stadt Hohen Neuendorf haben ohne Altersbeschränkung die Möglichkeit, sich am Bürgerhaushalt zu beteiligen.
3. Das Budget des Bürgerhaushaltes wird auf max. 100.000 Euro festgesetzt. Ein einzelner Vorschlag soll in der Umsetzung den Wert von max. 30 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten. Der Vorschlag muss zudem im Rahmen der Zuständigkeit der Kommune liegen.



4. Vorschläge können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum jeweilig benannten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das Verfahren des nachfolgenden Bürgerhaushaltes ein. Vorschläge, die keine Mehrheiten finden, müssen ggf. im Folgejahr erneut eingereicht werden.
5. Vorschläge zugunsten von Vereinen, Trägern und Organisationen werden berücksichtigt unter Beachtung des Punkt 1, Satz 2 und Punkt 6 dieser Leitlinie.
6. Vorschläge, die im Rahmen von Förderrichtlinien der Stadt und im Zuge der haushalterischen Mittelzuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung förderfähig bzw. zuzuordnen sind, können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden, um Doppelförderungen auszuschließen.
7. Wird das Budget des Bürgerhaushaltes nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung in die Folgejahre ausgeschlossen.
8. Auf Dauer angelegte Projekte, die hohe, kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen, wie z.B. Personalstellen, Projekthonorare, Mieten, etc., können im Bürgerhaushalt nicht berücksichtigt werden.
9. Vollmachten sind nicht zulässig.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_25  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_25  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_24  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_einstimmig zugestimmt

### 15 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP/Freie Wähler und SPD – Ehrenamt der Feuerwehr weiter stärken

Vorlage: A 044/2018

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_24  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_24  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_16  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_7  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_\_\_\_ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 044/2018 in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

### 16 Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 034/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Auf der Grundlage des § 3 und der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlässt die Stadtverordnetenversammlung für jedes Jahr eine Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2019 der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen.

**Anlage:**

- Vorbericht
- Haushaltssatzung 2019
- Haushaltsplan 2019

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_24  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_24  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_22  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_1  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_1  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_mehrheitlich zugestimmt

### 17 Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 043/2018

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss Nr. B 101/2018 vom 25.01.2018 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen.

Die städtebauliche Eigenart des Gebietes ist überwiegend geprägt durch große Grundstücke und eine geringe bauliche Dichte. Unter dem vorhandenen Siedlungsdruck kommt es verstärkt zur Teilung von Grundstücken, einer dichteren Bebauung und einem höheren Versiegelungsgrad. Unter Anwendung der allgemeinen Regelungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) kann dieser Entwicklung nicht ausreichend entgegen-gesteuert werden. Nur mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung kann die städtebauliche Entwicklung hinreichend gelenkt werden.

Ziel der Planung ist eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zur Erhaltung des Gebietscharakters. Es sollen insbesondere Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und ggf. Grundstücksgrößen geprüft und getroffen werden. Die Sicherung der Vorgartenbereiche soll ebenfalls aufgenommen werden.

Um die Planungsziele zu sichern und Fehlentwicklungen zu vermeiden, soll von dem Plan-sicherungsinstrument der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB Gebrauch gemacht werden. Mit dem Beschluss über die Aufstellung des B-Planes ist schon die Möglichkeit einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB gegeben (Aussetzung der Entscheidung über ein Baugesuch im Einzelfall für die Dauer von 12 Monaten). Die Gemeinde kann aber darüber hinaus zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschließen, sofern ein Beschluss über die Aufstellung eines B-Planes gefasst ist.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a) sind.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan zwingende Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre. Die Veränderungssperre besitzt eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer von zwei Jahren gemäß § 17 Abs. 1 BauGB. Sie kann um ein Jahr und bei Vorlage besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Ziel der Satzung ist die Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 63: „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ zur Sicherung der Planungsziele im verbindlichen Bauleitplanverfahren.

**Anlagen:**

1. Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63: „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde
2. Lageplan mit Darstellung des Satzungsgebietes

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: \_\_\_22  
 Davon stimmberechtigt: \_\_\_\_\_22  
 Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_20  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_2  
 Enthaltungen: \_\_\_\_\_0  
 Ungültige Stimmen: \_\_\_\_\_0  
 Abstimmungsverhalten: \_\_mehrheitlich zugestimmt

**Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 18-31 nicht mehr behandelt.**

Hohen Neuendorf, den 07.12.2018

gez. Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
 Hohen Neuendorf

**Namentliche Abstimmung**

zum Antrag Nr. A 047/2018 – Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, DIE LINKE., Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen – Kommunalen Wohnungsbau in Hohen Neuendorf neu ausrichten

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_29  
 Anwesende Zahl der Gremiumsmitglieder: \_\_\_27  
 Abgegeben Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_18  
 Abgegebene Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_9  
 Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_0

**Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:**

Stimme	Name
Nein	Apelt, Steffen
Ja	Wolff, Christian
Ja	Dieck, Marcel
Ja	Dr. Weiland, Raimund
Ja	Hübner, Florian
Ja	Kern, Christiane
Ja	Loga, Maik
Ja	Reichert, Michael
Nein	Andrle, Josef
Nein	Bormeister, Fred
Nein	Gossmann-Reetz, Inka
Nein	Hohl, Stephan
Nein	Mittelstädt, Holger
Nein	Tittelbach, Uwe
Ja	Lüdtke, Lukas
Ja	Leonhardt, Bianca
Ja	Potesta, Wilhelm
Ja	Dr. Scholz, Sylvia
Ja	von Gizycki, Thomas
Ja	Jirka, Oliver
Ja	Dr. Sukowski, Uwe
Ja	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Ja	Dr. Böckelmann, Bernhard
Ja	Marquardt, Annette
Nein	Tschaut, Horst
Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
Ja	Matthes, Norbert



## BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	50.149.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	47.349.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	53.324.900,00 €
Auszahlungen auf	55.315.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.922.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.732.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.182.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.399.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.220.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	183.700,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

5.220.000,00 €

festgesetzt.

## § 3

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

3.878.200,00 €

festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	380.000,00 €
und b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	300.000,00 €

festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 €

festgesetzt.

Hohen Neuendorf, den

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

## Hinweis:

Die in § 2 und 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 18.12.2018 unter dem Aktenzeichen 111200 cz 18/70 genehmigt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Hohen Neuendorf mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, Zimmer 309, Fachbereich Finanzen, öffentlich aus. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 19.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Bekanntmachung****Gemäß § 2 (3) i. V. m. § 83 (6) BbgKWahlV**

Durch Beschluss Nr. B 061/2018 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018 wurden

**Herr Fabian Kulow zum Wahlleiter**

und

**Frau Franziska Nisser zur stellvertretenden Wahlleiterin**

für die im Wahlgebiet der Stadt Hohen Neuendorf im Jahr 2019 anstehenden Kommunalwahlen berufen.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Förderung von Vereinen****Präambel**

Die breite Vereinslandschaft in Hohen Neuendorf bildet eine der tragenden Säulen eines aktiven gesellschaftlichen Miteinanders. Die gemeinnützigen Vereine leisten einen wertvollen, ehrenamtlichen Beitrag auf dem städtischen Kultursektor. Das aktive Vereinsleben spiegelt hierbei ein generationsübergreifendes, multikulturelles, Sozialstruktur unabhängiges Miteinander wider. Die Stadt Hohen Neuendorf ist sich der Notwendigkeit eines städtischen kulturellen und sozialen Lebens bewusst und fördert deshalb das bürgerschaftliche Engagement in gemeinnützigen Vereinen gemäß dieser Richtlinie.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Hohen Neuendorf. Dies sind Aktivitäten, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung ehrenamtlicher Tätigkeiten für ein aktives Gemeinwohl dienen und das Engagement, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, in der Stadt Hohen Neuendorf fördern sowie das soziokulturelle Leben der Stadt bereichern.

**1. Grundsätze der Förderung**

Zuschüsse werden entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Dabei werden maximal 10% des im Förderjahr zur Verfügung stehenden HH-Ansatzes pro Antragsteller und HH-Jahr bewilligt. Sollten die Mittelanforderungen die Haushaltsmittel übersteigen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Verfahren.

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung von Zuschüssen besteht durch diese Richtlinie nicht. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltslage diese Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, die ihren Geschäftssitz und/oder Wirkungsbereich in der Stadt Hohen Neuendorf haben für Projekte und Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Hohen Neuendorf stattfinden oder überwiegend Hohen Neuendorfer Einwohner/innen zugutekommen.

Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, deren Zwecke und Tätigkeiten mit der verfassungsgemäßen freiheitlich-demokratischen Grundordnung einhergehen.

Die Stadt Hohen Neuendorf geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

**2. Fördervoraussetzungen**

Folgende Nachweise sind mit Stellung des Antrages einzureichen:

1. Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils letzten Ausfertigung (Freistellungsbescheid),
2. Kopie des Vereinsregisterauszuges,
3. bei der Projekt- und Institutionellen Förderung nach Pkt. 3.1 und 3.2 ein Finanzierungsplan über alle zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. ein erweiterter Finanzierungsplan zu jeder Maßnahme über alle dem Vorhaben zuzuordnenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie ein detaillierter Maßnahmenplan mit Begründung.

**3. Fördermöglichkeiten**

Zuwendungsfähige und zur Förderung anerkannte Kosten sind alle Ausgaben, die dem Gemeinwohl der Stadt Hohen Neuendorf dienen und weltanschaulich neutral sind. Im Detail gehören dazu alle Ausgaben für Projekte, Veranstaltungen und Vereinsfahrten sowie Ausgaben zur Unterstützung und Förderung des Vereinslebens.

**3.1 Projektbezogene Förderung**

Die Stadt Hohen Neuendorf kann den gemeinnützigen Vereinen (Zuwendungsempfängern) auf Antrag Zuschüsse für zukünftige Projekte oder Veranstaltungen in Hohen Neuendorf gewähren.

Je Projekt können 70 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten bezuschusst werden. Der Höchstbetrag für die Projektförderung pro Jahr beträgt 1.500,- € je Antragsteller.

Als zuwendungsfähig anerkannt gelten aus-

schließlich Kosten für zeitlich begrenzte, themenbezogene und dem Allgemeinwohl dienende sowie nicht vermögenswirksame (projektbezogene) Maßnahmen, die lt. Zuwendungsbescheid festgesetzt werden.

Voraussetzung zu dieser Förderung ist ein Nachweis über den temporären sozialen Nutzen für die Stadt Hohen Neuendorf (Maßnahmenbeschreibung mit aussagekräftiger Begründung) und ein Finanzierungsplan (mit allen zuwendungsfähigen Ausgaben). Maßnahmenbeschreibung samt Begründung und Plan sind dem Antrag beizufügen (siehe 2.3.).

**3.2. Institutionelle Vorhabenförderung**

Für kulturelle Aktivitäten, die sich über die Vereinsmitglieder hinaus an eine breite Öffentlichkeit richten und zu denen prinzipiell Jede/r Zugang hat, ist eine vorhabenbezogene Förderung in Höhe von max. 70 % des Maßnahmenvolumens möglich.

Voraussetzung für diese Förderung ist ein Nachweis über Inhalt und Öffentlichkeit der Maßnahme(n) (detaillierte Beschreibung mit stichhaltiger Begründung) und ein erweiterter Finanzierungsplan inkl. Einnahmen und Ausgaben zu jeder Maßnahme (alle zuwendungsfähigen maßnahmenbezogenen Ausgaben und Einnahmen). Maßnahmenbeschreibung und Plan sind dem Antrag beizufügen (siehe 2.3)

**3.3. Förderung durch Überlassung von städtischen Einrichtungen**

Vereinen, die Anspruch auf die Förderung gemäß dieser Richtlinie haben, werden städtische Einrichtungen, Räume und Anlagen in Form von öffentlichen Plätzen etc., welche zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, im Rahmen der Verfügbarkeit zur Nutzung im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**3.4 Betriebskostenerstattung**

Die Stadt gewährt Vereinen, die ein städtisches Gebäude oder Teile davon als Hauptnutzer sachgerecht verwalten, eine Betriebskostenerstattung in Höhe von 90 v. H. als indirekte Förderung.

**3.5 Förderungsausschluss und -rückforderung**

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Verpflegung und Bewirtung, Versicherungen, Kosten für allgemeinen und nicht maßnahmenbezogenen Bürobedarf, allgemeine Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie Aufwendungen für Auszeichnungen und Ehrungen. Ausgeschlossen sind Antragsteller, die im Vorjahr die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen und nicht bis acht Wochen nach Ablauf der Fördermaßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.5. des Folgejahres, abgerechnet haben. Ein vorläufiger Maßnahmenbeginn führt zur vollständigen Rückforderung.

**4. Antrags- und Bewilligungsverfahren****4.1. Grundsatzregelung**

Über die Fördermittelanträge entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.

#### 4.2. Antragsverfahren und Antragsprüfung

Fördermittelanträge müssen mittels Antragsformular (Anlage 1) bis zum 31.5. des laufenden Jahres für das folgende HH-Jahr eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur noch nach Haushaltslage beschieden werden.

Ein Antrag für die Förderung nach Punkt 3.3. und 3.4. ist nicht notwendig. Die Beantragung und Nutzung der öffentlichen Einrichtungen kann beim zuständigen Fachbereich, nach den geltenden Regelungen, eingereicht werden.

Nur vollständig ausgefüllte Anträge, mit vollständig eingereichten Unterlagen (siehe Pkt. 3), die rechtsverbindlich unterzeichnet sein müssen, werden bearbeitet.

Die Bewilligung von Anträgen kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen. Über die Fördermittelanträge entscheidet die Stadtverwaltung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

#### 4.3. Auszahlung der Zuwendung

Der Antragsteller erhält im Förderjahr vom zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung, nach Inkrafttreten des HH-Plans, einen Zuwendungsbescheid zusammen mit dem Empfangsbescheinigung.

Nach Erhalt des vom Antragsteller unterzeichneten Empfangsbekennnisses erfolgt die Überweisung des Zuschusses auf das Vereinskonto unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mittelverwendung.

Teilzahlungen werden wie im Zuwendungsbescheid angegeben ausbezahlt. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

#### 5. Verwendung und Abrechnung

Die von der Stadt Hohen Neuendorf gewährten Mittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam sowie innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zu verwenden.

Die Verwendung der Förderungen muss bis zum 31.5. des Folgejahres mittels den dafür vorgesehenen Formularen (Anlage 3) nachgewiesen werden.

Dem Nachweis zur Verwendung der Fördermittel ist eine einfache Belegliste (Anlage 4) beizulegen. Eine Prüfung von Einzelausgaben kann stichprobenartig erfolgen.

Den Nachweisen zur Verwendung der Mittel nach 3.1. und 3.2. sind zusätzlich vorzulegen:

- aussagekräftiger Sachbericht,
- auf Nachfrage: prüfbare Rechnungen im Original,
- auf Nachfrage: Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.)

Eigenbelege zum Nachweis ehrenamtlich geleisteter, geldwerter Arbeit sind projektbezogen zulässig.

Die Stadt Hohen Neuendorf als Zuwendungsgeber ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwen-

dung der ausgezahlten Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, ggf. auch durch externe Prüfer, zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel. Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege zehn Jahre (gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung) für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

#### 6. Rückzahlung

Nicht verbrauchte Mittel sind an die Stadt nach Abrechnung unverzüglich zurückzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Nachweise. Vom Zuwendungsgeber zu viel gezahlte Zuschüsse können mit der nächsten Zuwendung verrechnet oder zurückgefordert werden.

Weiterhin wird eine Rückzahlung gefordert, wenn:

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle geändert wird,
- Mittel, nicht oder nur teilweise gemäß der Zweckbestimmung des Bewilligungsbescheides verwendet werden,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß eingeht oder unvollständig ist. Bei Unvollständigkeit erfolgt die Rückzahlung der nicht nachgewiesenen Aufwendungen.

#### 7. Ausschluss von der Förderfähigkeit

Vereine, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, haben nach Inkrafttreten dieser Richtlinie keinen Anspruch mehr auf Zuwendungen anderer Förderrichtlinien und Instrumente der Stadt Hohen Neuendorf. Hiervon ausgenommen sind Förderungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder wiederholte Nichtbeachtung von Festlegungen dieser Richtlinie kann den Ausschluss weiterer Förderung des entsprechenden Vereins für zunächst zwei Jahre zur Folge haben. Das Ausschlussverfahren wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf geführt. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet ebenso über eine Wiederaufnahme in den Kanon der förderfähigen Vereine.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf tritt am 01.01.2019 für zwei Jahre in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.06.2010 außer Kraft. Im Jahr 2019 gilt eine Übergangsmodalität mit dem Antrags- und Abrechnungsverfahren nach der Richtlinie vom 2.6.2010. Parallel ist bereits bis zum 31.5.2019 für das Förderjahr 2020 ein Antrag einzureichen.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

#### Bekanntmachung

##### 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührensatz von 2,48 Euro wird im § 4 Abs. 1 auf 2,76 Euro geändert.
2. Im § 4 Abs. 2 werden die dort aufgeführten Gebührensätze durch folgende Tabelle ersetzt:

	Jahresabgabemenge		m <sup>3</sup>	Grundgebühr in €
	Zählergröße (alt)	Zählergröße (neu)		
QN	2,5	Q3** 4	4	91,25
QN	6	Q3** 10	10	228,13
QN	10	Q3** 16	16	365,00
QN	15	Q3** 25	25	570,31
QN	25	Q3** 40	40	912,50
QN	40	Q3** 63	63	1.437,19
QN	60	Q3** 100	100	2.281,25
QN	100	Q3** 160	160	3.650,00
QN	150	Q3** 250	250	5.703,13

\*\* Europäische Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG (MID)

##### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister



**Bekanntmachung****2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I.I/17, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2018 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührensatz von 9,54 Euro wird im § 3 Abs. 1 auf 13,04 Euro geändert.

**Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Wirtschaftsplan 2019  
Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf****Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.10.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	4.848 T€
die Aufwendungen	4.830 T€
der Jahresgewinn	18 T€
der Jahresverlust	0 T€
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	552 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-636 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	262 T€

2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	600 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 T€
2.3. die Verbandsumlage auf	0 T€

Hohen Neuendorf, den 22.11.2018 gez.

Ort, Datum

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. B 053/2018 am 25.10.2018 beschlossen. Seitens des Landkreises Oberhavel, Kommunalaufsicht, wurde zu diesem mit Schreiben vom 20.11.2018, Aktenzeichen 111200 grü 18/44, die Genehmigung erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2019 einschließlich seiner Anlagen kann von jedermann beim Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 26.11.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung****Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „30 kV-Kabel Karow – Hohen Neuendorf“**

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG im Namen der DB Energie GmbH (Vorhabenträger) für die o.g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der 30 kV-Kabeltrasse zwischen den Gleichstromunterwerken Karow und Hohen Neuendorf entlang der Strecke 6087 Abzweig Karow Ost – Priort, km 0,605 bis 14,952 im Bezirk Pankow von Berlin und im Land Brandenburg. Die vorhandenen 30 kV-Kabel aus Aluminium haben ihre normative Nutzungsdauer von 30 Jahren erreicht und werden durch Kupferkabel – verlegt in neuen Kabelkanälen – ersetzt, das zur Stabilisierung der S-Bahn Stromversorgung dient.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Weißensee und Pankow von Berlin, Schönerlinde in der Gemeinde Wandlitz im Landkreis Barnim, Mühlenbeck und Schönfließ in der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie Bergfelde und Hohen Neuendorf in der Stadt Hohen Neuendorf im Landkreis Oberhavel beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen bestehend aus: Verfügung des EBA über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sogenannte Screening-Entscheidung), Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Unterlagen, Artenschutzrechtliche Unterlagen, Untersuchung baubedingter Schall- und Erschütterungsimmissionen liegt in der Zeit vom

**07. Januar 2019 bis einschließlich 06. Februar 2019**  
während der Dienststunden

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der

**Stadtverwaltung Hohen Neuendorf,**  
Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle,  
Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf,  
2. Obergeschoss, Vorraum

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen liegen parallel in allen betroffe-

nen Gemeinden (Wandlitz, Mühlenbecker Land) und Städten (Berlin, Hohen Neuendorf) aus. Die Auslegungszeiten sind den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht.

#### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 20. Februar 2019**, beim

Landesamt für Bauen und Verkehr,  
Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
(Telefon: 03342 4266-2103,  
Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601)

oder den auslegenden Gemeinden (Wandlitz, Mühlenbecker Land) und der Stadt Hohen Neuendorf

oder bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 3, Anhörungsbehörde Berlin, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. Ru 422 (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort im Bezirksamt Pankow)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 2103-31201/0002/002** erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) i. V. m. dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG).

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutz-

gesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde unter

<https://hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-mit-buergerbeteiligung> gemäß §§ 27a VwVfG

zugänglich.

12. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen

Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Hohen Neuendorf, den 03.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister



**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung****Ergänzungssatzung:**

„Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2017 die Aufstellung der oben genannten Satzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ zwischen Platanenallee und Hermsdorfer Straße [Stand März 2018], bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt in der Zeit vom

**07. Januar 2019 bis einschließlich 08. Februar 2019** während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich 5 Bauen

- Rathausaußenstelle -

Oranienburger Str. 44

16540 Hohen Neuendorf

2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen ab dem 07.01.2019 auch auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf unter <https://hohen-neuendorf.de/de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/bauleitplaene-mit-buergerbeteiligung> sowie über die Verlinkung des Onlineportals zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zur Verfügung.

**Plangebiet**

Das Plangebiet (Geltungsbereich der Planung) liegt im Westen des Stadtteils Hohen Neuendorf und umfasst die unbebaute Fläche südlich der Friedrich-Naumann-Straße im Straßenblock zwischen Platanenallee im Osten, Bahntrasse im Süden und Hermsdorfer Straße im Westen. Zwischen Plangebiet und Bahntrasse verbleibt eine zu Kompensationszwecken gesicherte Freifläche. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage) zu entnehmen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Planung ist es, die erschlossene und durch die bauliche Umgebung vorgeprägte Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und einer baulichen

Nutzung zu Wohnzwecken im Sinne der Innenentwicklung zuzuführen. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt.

**Hinweise**

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

**Anlage**

- Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 07.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

**Bekanntmachung**

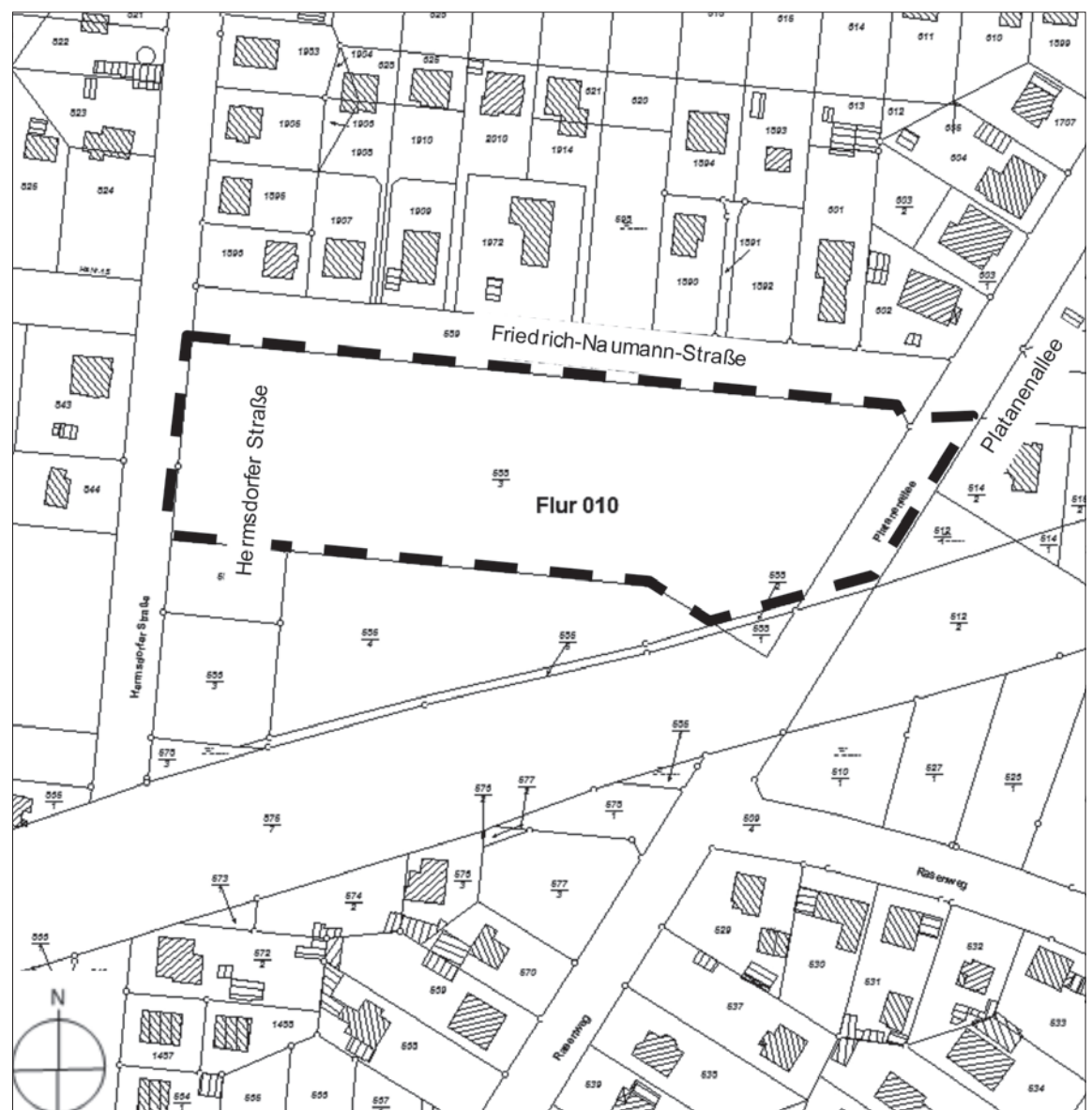
**Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ (Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 29.11.2018 mit Beschluss-Nr.: B 043/2018 in öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Bergfelde“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachlakestraße, Stadtteil Berg-

**Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes**

**Ergänzungssatzung „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**





felde“ und wird im Norden, Osten und Westen durch die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim. Er ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

#### In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### Anlage:

- Plangebiet

Hohen Neuendorf, den 07.12.2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes. Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 63 „Nördlich der Flachslakestraße, Stadtteil Bergfelde“



## TERMINE

## Termine Schiedsstelle

## Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat  
von 16 bis 18 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2,  
16540 Hohen Neuendorf

## Nächster Termin:

Dienstag, 08. Januar 2019

## Sitzungstermine Hohen Neuendorf

08.01.2019	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
10.01.2019	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
15.01.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
17.01.2019	18:30 Uhr	Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	öffentlich
22.01.2019	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
31.01.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

## NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf \_\_\_\_\_ 110  
 Rettungsdienst (Feuerwehr) \_\_\_\_\_ 112  
 Leitstelle Feuerwehr \_\_\_\_\_ (03334) 304 80  
 Polizeiwache Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 8030  
 Notfalltelefon  
 (Virchow-Klinikum) \_\_\_\_\_ (030) 450 553 534  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst \_\_\_\_\_ 116 117  
 Apothekennotdienst \_\_\_\_\_ (0800) 00 22 833  
 Giftnotruf Berlin \_\_\_\_\_ (030) 19 240  
 Krankenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 660  
 Krankenhaus Henningsdorf \_\_\_\_\_ (03302) 54 50  
 Telefonseelsorge evangelisch \_\_\_\_ (0800) 1110111  
 Telefonseelsorge katholisch \_\_\_\_ (0800) 1110222  
 Frauenhaus Oranienburg \_\_\_\_\_ (03301) 20 80 40  
 Notrufnummer für Frauen  
 bei häuslicher Gewalt \_\_\_\_\_ (0800) 166 016  
 Gesundheitsamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 751  
 Jugendamt \_\_\_\_\_ (03301) 601 411  
 Tierärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ (033056) 43 800  
 Tierheim Ladeburg \_\_\_\_\_ (03338) 70 42 84